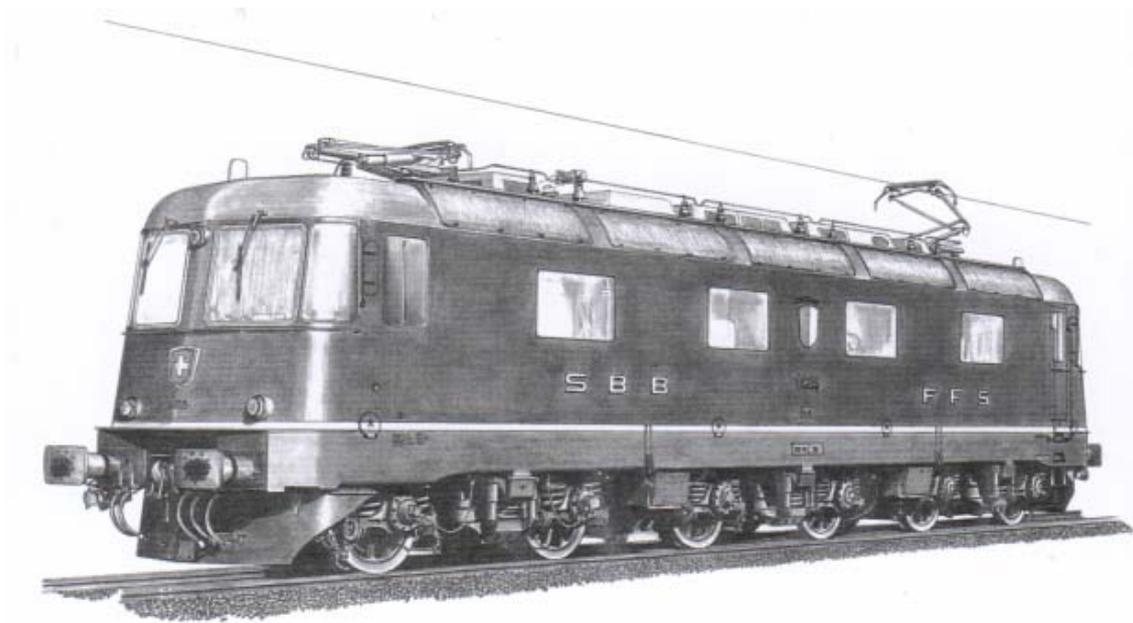


Statuten

der

Fdre



R. Hürlimann

Freunde der Re 6/6

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1

Unter dem Namen Freunde der Re 6/6 besteht nach Art. 60 ff ZGB Schweizer Recht eine konfessionell und politisch neutrale Vereinigung mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 1.2

Der Verein ist die Verbindung einiger Re 6/6 Liebhaber welche die SBB-Lok Re 6/6 in allen Punkten ehren wollen. Zudem bezweckt der Verein die Erhaltung mindestens einer betriebsfähigen Re 6/6 anzustreben, im weiteren als Lok bezeichnet, die notwendigen finanziellen Mittel zu sichern und die Lok zu unterhalten und gegebenenfalls gelegentlich in der Schweiz einzusetzen.

Die Anschaffung weiterer Fahrzeuge durch den Verein ist dadurch nicht ausgeschlossen, jedoch nicht primärer Zweck des Vereins.

Art. 1.3

Zur Erreichung des Vereinszweckes sollen folgende Anlässe und Informationsmedien dienen:

- a) Ausserordentliche Zusammenkünfte für Exkursionen, Unterhaltsarbeiten, Veranstalten von Ausstellungen und Fahrten etc.
- b) Homepage des Vereins
- c) Die Einladungen zu den Aktivitäten erfolgen gemäss separater Einladung oder auf der Homepage. Gönner erhalten keine Einladung.

Art. 1.4

Die im Verein gesprochene Sprache ist Deutsch. In allen Unterlagen wird die männliche Form verwendet, welche jedoch für beide Geschlechter verbindlich sind. Mitglieder anderer Sprachen müssen selber für die notwendigen Übersetzungen sorgen, sofern sich im Verein kein Dolmetscher zur Verfügung stellt.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedskategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Jugendmitglieder (bis zur Erreichung des eidgenössischen Mündigkeitsalter, sowie Schüler und Studenten mit Ausweis)
- c) Gönner
- d) Ehrenmitglied

Jugendmitglieder werden automatisch bei Erreichen des Mündigkeitsalters oder Beendigung der Ausbildung zu Aktivmitgliedern. Sie können jedoch beim Vorstand eine Änderung beantragen.

Art. 2.2

Auf Antrag des Vorstandes können verdiente Mitglieder oder Personen, die im besonderen Verhältnis zum Verein stehen, von der Generalversammlung (GV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind nicht Beitragspflichtig, haben jedoch dieselben Rechte wie Aktivmitglieder. Einmal ernannte Ehrenmitglieder behalten den Status auf Lebenszeit sofern sie die Interessen des Vereins nicht gefährden.

Art. 2.3

Gönner und Jugendmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht. Gönner werden zur GV nicht eingeladen haben jedoch ein Antragsrecht.

Art. 2.4

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Das neue Mitglied ist ab 1. Januar beitragspflichtig. Die GV nimmt die Mutation zur Kenntnis. Der in Rechnung gestellte Jahresbeitrag ist bis 30. April zu begleichen. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten der Freunde der Re 6/6.

Art. 2.5

Austritte können jeweils auf Ende Jahr erfolgen. Diese sind dem Sekretär bis zum 30. November schriftlich zu melden.

Der Austretende (Ausgeschlossene) hat allfällige Rückstände zu bezahlen. Allfällige Gegenstände die dem Verein gehören, sind dem Vorstand abzugeben.

Art. 2.6

Mitglieder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen der Gemeinschaft gefährden, können vom Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Bei nicht bezahltem Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft automatisch rückwirkend auf Anfang Jahr.

Art. 2.7

Rekursinstanz ist die GV. Der Ausschluss von den Aktivitäten des Vereins bleibt bis zu diesem Zeitpunkt auf jeden Fall bestehen.

Art. 2.8

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattungen von Beiträgen oder Vereinsvermögen (ausgenommen Anteilscheine).

3. Organisation

Art. 3.1

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 3.2

Die Generalversammlung (GV) findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres in der Schweiz statt. Die persönliche Einladung zur GV dient als Stimmrechtsausweis und ist an der GV mitzuführen.

Art. 3.3

Die Geschäfte der Generalversammlung (GV) sind:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung (GV)
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresbericht des technischen Leiters
5. Kassa- und Revisorenbericht
6. Mutationen
7. Budget
8. Festsetzung des Jahresbeitrags
9. Wahlen
10. Anträge
11. Jahresprogramm / Aktivitäten
12. Verschiedenes

Anträge zur GV sind bis 30. November dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 3.4

Ausserordentliche Generalversammlungen (GV) können bei Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen von 2/3 der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 3.5

Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Art. 3.6

Der Vorstand besteht aus 5 Aktivmitgliedern:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Administrator der Homepage
- Beisitzer / Archivar

Der Vizepräsident wird aus dem Vorstand bestimmt.

Der Vorstand kann bei Bedarf um zwei Mitglieder oder feste Mitarbeiter erweitert werden.

Art. 3.7

Der Vorstand und die Revisoren werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind in jedem Jahr möglich und bis zum 31. Oktober dem Restvorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Pflichten des Vorstandes**Art. 4.1**

Der Präsident leitet die Vereinigung und die Versammlungen. Er führt Einzelunterschrift im Namen der Vereinigung. Er beruft den Vorstand zu Sitzungen ein so oft er dies für nötig hält.

Der Sekretär führt die Protokolle. Er erledigt die anfallenden schriftlichen Arbeiten soweit sie nicht vom Präsidenten oder Kassier erledigt werden.

Der Sekretär führt ein Mitgliedverzeichnis.

Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Die Rechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen und mit den Belegen den Revisoren zu Verfügung zu stellen. Er haftet für das ihm anvertraute Vermögen der Vereinigung.

Der Administrator der Homepage gestaltet und unterhält diese im Sinne des Vereins. Er zeigt sich allein verantwortlich für den Auftritt des Vereins im Internet.

Der Beisitzer ist verpflichtet, eine bestimmte Funktion oder nötigenfalls die Obliegenheiten anderer Vorstandsmitglieder teilweise oder ganz zu übernehmen.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und das Inventar. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Genehmigung.

Bei finanziellen Verbindlichkeiten zeichnen der Präsident, Kassier und Sekretär mit Einzelunterschrift. Die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben über CHF 1'000.- muss auf der Versammlungseinladung traktandiert werden. Ausgaben die das Vereinsvermögen überschreiten sind in jedem Fall durch die Generalversammlung (GV) zu bewilligen.

5. Beiträge, Finanzierung, Haftung

Art. 5.1

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden gedeckt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönner und Sponsorenbeiträge
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Spenden bei Fahrten
- e) Anteilscheine (sofern solche ausgegeben werden)

Gönner und Sponsoren mit Beiträgen von über CHF 500.- werden sofern nicht anders gewünscht namentlich auf der Homepage aufgelistet und erwähnt. Der gespendete Betrag wird aber nicht veröffentlicht.

Art. 5.2

Die Auflösung des Vereins erfordert die 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Art. 5.3

Der Ertrag aus der Liquidation bleibt während zwei Jahren auf dem Sparheft. Nach diesem Zeitpunkt fällt das Vermögen, falls nicht eine neue Vereinigung mit demselben Vereinszweck gegründet wird, an eine ähnliche Institution die sich ebenfalls der betriebsfähigen Erhaltung einer Re 6/6 widmet.

Art. 5.4

Für eine Statutenänderung sind mindestens die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1

Bei der allfälligen Anschaffung der Lok wird nicht auf ein bestimmtes Wappen oder die Loknummer geachtet. Vielmehr ist der Zustand des Fahrzeugs ausschlaggebend. Eine Umnummerierung wird nicht vorgenommen.

Durch die Generalversammlung genehmigt.
Arth-Goldau, 12. Juni 2005

Der Präsident:

Der Sekretär: